

AZ: 9411/13

Schlichtungsempfehlung

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit von Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin und einen sich hieraus ergebenden Rückforderungsanspruch.

Die Beschwerdeführerin schloss im Jahr 2010 einen Sonderkundenvertrag über die Belieferung mit Gas bei der Beschwerdegegnerin ab. Hierbei wurde ein Arbeitspreis von zunächst 3,81 Cent/kWh vereinbart. In den Vertrag wurden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beschwerdegegnerin einbezogen, die u. a. folgenden Inhalt hatten:

§ 5 Preis- und Bedingungsänderungen, Sonderkündigungsrecht

(1) Änderungen des Erdgaspreises werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. [Die Beschwerdegegnerin] ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(2) Im Falle einer Änderung des Erdgaspreises gemäß Abs. 1 Satz 1 steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Kunde ist berechtigt, den Erdgasvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Wirksamwerden der Änderungen schriftlich zu kündigen.

(3) Änderungen der Erdgaspreise gemäß Abs. 1 Satz 1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.“

Im Oktober 2010 informierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin über eine Preisanpassung von 0,72 Cent/kWh zum 1. Dezember 2010. Eine weitere Preiserhöhung um 0,83 Cent/kWh nahm die Beschwerdegegnerin zum 1. September 2011 vor. Die Beschwerdeführerin beanstandete diese Preiserhöhungen zunächst nicht und kündigte den Vertrag auch nicht außerordentlich

Im November 2013 beehrte die Beschwerdeführerin eine Rückforderung in Höhe von 602,93 EUR. Die Preiserhöhungen zum 1. Dezember 2010 und zum 1. September 2011 seien im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) (Urteil vom 31. Juli 2013, VIII ZR 162/09, NJW 2013, 2253) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) (Urteil vom 21. März 2013, NJW 2013, 2253) als unwirksam anzusehen. Auf Grundlage ihres Verbrauchs im Zeitraum 1. Dezember 2010 bis 31. August 2011 von 13.463 kWh und im Zeitraum vom 1. September 2011 bis 22. Oktober 2013 von 32.645 kWh ergäbe sich der vorgenannte Rückforderungsanspruch.

Die Beschwerdegegnerin lehnt eine Rückzahlung ab. Die von Beschwerdeführerin zitierten Urteile hätten die AVB GasV zur Grundlage gehabt. Der von der Beschwerdegegnerin verwendete Sondervertrag orientiere sich dagegen an der Nachfolgeregelung der GasGVV (dort § 5). Hierüber läge noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vor. Insbesondere die Wettbewerbssituation habe sich entscheidend geändert. Im Gegensatz zu dem der BGH- und EuGH-Rechtsprechung zugrunde liegenden Fall sei mittlerweile ein Wechsel zu anderen Lieferanten problemlos möglich. Die Beschwerdeführerin habe von ihrem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht. Das Schlichtungsverfahren sei im Übrigen nach § 4 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle ungeeignet, da eine aufwändige Sachverhaltsaufklärung notwendig sei.

Nach hiesiger Ansicht sind die von der Beschwerdegegnerin seit dem 1. Dezember 2010 vorgenommenen Preiserhöhungen unwirksam.

Zulässigkeit des Schlichtungsverfahrens

Zunächst entspricht die Antragstellung in formaler Hinsicht den Anforderungen, die sich aus § 3 Abs. 3 Sätze 1 – 5 der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie in der Fassung vom 01. Juli 2013 – VerFO – ergeben. Insbesondere hat die Beschwerdeführerin ihren Rückforderungsanspruch beziffert und begründet. Ob die von ihr unterbreitete Berechnung rechnerisch richtig ist, ist keine Frage der Zulässigkeit des Antrages, sondern betrifft allein dessen Begründetheit.

Auch steht § 4 Abs. 3 Buchst. f VerFO der Zulässigkeit nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift findet ein Verfahren vor der Schlichtungsstelle Energie nicht statt, wenn das Schlichtungsverfahren ungeeignet ist, insbesondere der Streitgegenstand eine kostengünstige und schnelle Einigung nicht erwarten lässt. Nach Auffassung der Schlichtungsstelle liegen die genannten Voraussetzungen typischerweise dann vor, wenn der zur Überprüfung gestellte Sachverhalt in tatsächlicher Hinsicht weiterer Aufklärung bedarf, die – wie die Einholung eines Sachverständigengutachtens oder die Durchführung einer Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung – in dem schriftlichen Schlichtungsverfahren nicht geleistet werden kann.

Demgegenüber wirft der vorliegende Fall in Bezug auf den zugrundeliegenden Sachverhalt keine Schwierigkeiten auf. Folglich kann sich eine Unzulässigkeit aus dem genannten Gesichtspunkt nicht ergeben.

Soweit auf die „Komplexität des Themas Rückforderungsansprüche“ verwiesen wird, ist zunächst einzuräumen, dass das Urteil des BGH vom 31. Juli 2013 in der Konsequenz der Entscheidung des EuGH vom 21. März 2013 das Recht des Energievertriebs in einer Weise beeinflusst hat, wie seit langen Jahren keine andere Entscheidung (so ausdrücklich: Bűdenbender, NJW 2013, 3601/3607; auch Săcker/Mengering, BB 2013, 1859).

Damit wird die außerordentliche Bedeutung angesprochen, die sich für die Versorgungsunternehmen angesichts der hohen Zahl ihrer Strom- und Gaskunden ergibt. Daraus allerdings folgt nicht, dass die Bewältigung der Rechtsfolgen unwirksamer Preisanpassungsklauseln im Sondervertragsbereich in juristisch-dogmatischer Hinsicht auch nach dem rechtskräftigen Urteil des BGH als hoch schwierig und komplex eingeschätzt werden könnte. Vielmehr sind mit dem Urteil die zentralen Grundentscheidungen in klarer Weise getroffen. Es kann also nicht – mehr – die Rede davon sein, ein Schlichtungsantrag der vorliegenden Art sei von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und deshalb für eine Schlichtung von vornherein nicht geeignet. Die behauptete Komplexität besteht vielmehr in der Frage der unternehmerisch-wirtschaftlichen Verarbeitung der veränderten Rechtsprechung. Allein die Umstände einer großen Zahl paralleler Fälle und die daraus resultierende schwerwiegende wirtschaftliche Bedeutung der Gesamtzahl potentieller Rückforderungsbegehren machen jedoch den einzelnen Rückforderungsantrag nicht ungeeignet für eine Schlichtung. Aus der Sicht der Schlichtungsstelle gilt eher das Gegenteil. Soll mit den §§ 111 a und 111 b EnWG für Energieverbraucher die Möglichkeit eröffnet werden, einen lückenlosen, kostengünstigen, einfachen und schnellen Rechtsschutz ohne Inanspruchnahme der Gerichte zu bekommen (vgl. Hirsch, NJW 2013, 2088/2089), so gewinnt dieser Grundgedanke noch gesteigerte Bedeutung, wenn es darum geht, bereits vorhandene Ergebnisse der höchstrichterlichen Rechtsprechung in der Vielzahl vergleichbarer Einzelfälle umzusetzen. Den § 4 Abs. 3 Buchst. f VerfO in der von der Beschwerdegegnerin vertretenen Weise auszulegen und anzuwenden, würde deshalb dem höherrangigen Gesetzesrecht des Energiewirtschaftsgesetzes und des zugrundeliegenden europäischen Rechts widersprechen.

Begründetheit

Die Preiserhöhungen sind auf der Grundlage von verschiedenen Preiserhöhungsklauseln durchgeführt worden. Der Wortlaut dieser Bestimmungen entspricht in seinen maßgeblichen Absätzen 1, 2 und 3 dem Wortlaut von § 5 Abs. 2 und 3 Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV a.F. Auch wenn die Vertragsbedingungen damit identisch sind mit einer Rechtsnorm, ändert dies nichts an ihrem Rechtscharakter als vertragliche Geschäftsbedingung. Auf diese ist die vom BGH im Urteil vom 31. Juli 2013 (aaO) entwickelte Rechtsprechung ohne Abstriche anzuwenden. Zwar ist die Entscheidung zu einer wortwörtlich dem § 4 Abs. 2 AVBGasV entsprechenden allgemeinen Geschäftsbedingung ergangen, doch unterscheidet sich § 5 Abs. 2 und 3 GasGVV unter den für den BGH entscheidungsrelevanten, Verbraucherschutzrechtlichen Aspekten in keiner Weise von § 4 Abs. 2 AVBGasV (so ausdrücklich Bändenbender aaO S. 3604). Beide Regelungen versetzen den Verbraucher nicht in transparenter Weise in die Lage, zukünftige Preiserhöhungen anhand klarer und verständlicher Kriterien zu prüfen. Sie sind deshalb, wenn sie als allgemeine Geschäftsbedingungen vertraglich übernommen werden, wegen ihrer inhaltlichen Substanzlosigkeit unwirksam.

Dass die Begleitregelungen sich unterscheiden, ändert an diesem Befund nichts. Der Mangel der Unwirksamkeit wird auch nicht dadurch kompensiert, dass der Beschwerdeführerin ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt worden ist. Zwar hat der BGH im Urteil vom 31. Juli 2013 zur Frage einer Kompensation nicht entschieden (Rn. 60 des amtlichen Entscheidungsabdrucks), doch ist die Möglichkeit der Kompensation in einer vergleichbaren Konstellation von ihm bereits im Urteil vom 15. Juli 2009 (VIII ZR 56/08 – BGHZ 182, 59) abgelehnt worden. Im Übrigen verliert der mit einer von ihm für unwirksam gehaltenen oder angezweifelten Geschäftsbedingung konfrontierte Verbraucher nicht das Recht, die Unwirksamkeit der Klausel geltend zu machen, wenn er die Vertragsbeziehung trotz eines ihm zustehenden Kündigungsrechts fortsetzt. Dies gilt umso mehr, wenn er mit Recht befürchten muss, bei anderen Anbietern gleichartige Klauseln vorzufinden.

Kann die Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel, wie ebenfalls vom Bundesgerichtshof bereits entschieden, auch im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung nicht ausgeglichen werden, so hat die Beschwerdeführerin den Preiserhöhungsbetrag ohne Rechtsgrund geleistet. Dies hat zur Folge, dass sie ihn im Grundsatz zurückverlangen kann. Auf einen Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB kann die Beschwerdegegnerin sich nicht berufen (vgl. Büdenbender aaO S. 3606 mit zahlreichen weiteren Nachweisen).

Schlichtungsvorschlag

a) Für das Schlichtungsverfahren ist zu berücksichtigen, dass die fehlgeschlagenen Preiserhöhungen zum 1. Dezember 2010 und 1. September 2011 auf allgemeinen Vertragsbestimmungen der Beschwerdegegnerin beruhen, die diese im Vertrauen auf die rechtliche Validität einer normativen Bestimmung des Bundesrechts entnommen hat. Hinzu kommt, dass diese „Entlehnung“ über viele Jahre unter dem Stichwort „Leitbildfunktion“ die Billigung des BGH gefunden hat. Zwar ändert dies an dem Bestehen eines Rückforderungsanspruchs nichts, doch kann es im Schlichtungsverfahren mit einbezogen werden.

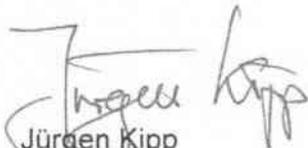
Mit der Schlichtung im Energiesektor steht der Beschwerdeführerin ein risikoloser, unkomplizierter und schneller Weg zur Verfolgung ihres Anspruchs zur Verfügung, der im Falle des Zustandekommens einer Einigung Zeit, Nerven und Kostenrisiken spart. Das Zustandekommen allerdings hängt angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Rückforderungsvolumens für die Energieversorgungsunternehmen von der Bereitschaft zu gegenseitigem Entgegenkommen bei beiden Streitbeteiligten ab. Will die Beschwerdeführerin für ihr Rückzahlungsverlangen den Weg zur Zivilgerichtsbarkeit vermeiden, so wird auch sie bei der Durchsetzung ihres Anspruchs Abstriche in Kauf nehmen müssen. Dies erscheint für sie auch deswegen zumutbar, weil sie die vorgenommenen Preiserhöhungen zunächst selbst nicht in Frage gestellt und auf die Ausübung des eingeräumten Sonderkündigungsrechts verzichtet hat. Im Rahmen der Schlichtung erscheint es deshalb sachgerecht, wenn die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zum Ausgleich des Rückforderungsanspruchs etwa 70% des Überzahlungsbetrages erstattet. Dies betrifft im vorliegenden Fall den Zeitraum vom 1. Dezember 2010 bis einschließlich 22. Oktober 2013.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen ergibt sich ein Rückforderungsanspruch für den Zeitraum 1. Dezember 2010 bis 22. Oktober 2013 von 609,93 EUR brutto (13.463 kWh x 0,72 Cent/kWh + 32.645 x 1,55 Cent/kWh), wovon die Beschwerdegegnerin 70% mithin 422,05 EUR erstatten sollte.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Die Beschwerdegegnerin erstattet der Beschwerdeführerin einen Betrag von 422,05 EUR.

Berlin, den 1. April 2014



Jürgen Kipp
Ombudsmann